

leicht ist das schon für solch einen Aufriß zuviel verlangt. Nicht sein geringster Vorteil besteht ja in seiner überschaubaren Knappheit.

K. H. Neufeld SJ

In der Fülle des Glaubens. Hans Urs von Balthasar-Lesebuch. Hrsg. v. Medard KEHL und Werner LÖSER. Freiburg: Herder 1980. 408 S. Lw. 46,-.

Wer sich ernsthaft um den christlichen Glauben und die Theologie bemüht, wird gern zu diesem Lesebuch greifen. Zu Beginn des Buchs porträtiert M. Kehl mit einem gelungenen Einleitungssay H. U. v. Balthasar in seinem theologiegeschichtlichen Kontext, der vor allem durch A. v. Speyr, E. Przywara, K. Barth und H. de Lubac bestimmt ist. Die Auswahl der Texte ist repräsentativ. Vielleicht wäre es interessant gewesen, noch einige Lesestücke aufzunehmen, in denen Balthasar kirchenpoli-

tisch heiße Eisen aufgreift (z. B. in: *Neue Klarstellungen*, 1979). Manche Passage, die einen kirchenkritischen „Liberalen“ ziemlich verärgert, kann man dem angezielten Leserkreis durchaus zumuten. Zuviel verlangt allerdings wäre es, alle wichtigen Texte zu erwarten, die für die sich zuspitzende Kontroverse zwischen K. Rahner und H. U. v. Balthasar (neuerdings: *Theodramatik III, Die Handlung*, Einsiedeln 1980, 253–262!) von Bedeutung sind.

Das Hans-Urs-von-Balthasar-Lesebuch ist geglückt. Seine Meditation intensiviert nicht nur die spirituelle Tiefendimension der Lesenden, sondern konkretisiert zugleich die Einsicht: Die Zukunft des Christentums liegt – wie immer – in der Radikalisierung auf Jesus Christus hin, aufgrund dessen Auferstehung das Christentum die reale Utopie schlechthin ist.

P. Imhof SJ

Staat und Gesellschaft

BURGHARDT, Anton: *Eigentumssoziologie.* Versuch einer Systematisierung. Berlin: Dunker & Humboldt 1980. 80 S. (Soziologische Schriften. 32.) Kart. 28,-.

Im Vorwort nimmt Burghardt Bezug auf seine 25 Jahre ältere Schrift „Eigentumsethik und Eigentumsrevisionismus“ (Hdb. der Moraltheologie, hrsg. v. M. Reding, Bd. 10, mit dem Untertitel „Vom Abgeltungslohn zum Miteigentum“). Schrieb er damals als Ethiker und Sozialreformer, so jetzt als „Wirtschaftssoziologe und zugleich als Vertreter einer theoretisch orientierten Sozialpolitik“ (7).

Unbestreitbar hat das Eigentumsrecht als Rechtsmacht über Sachen, d. i. über räumlich begrenzte Teile der Körperwelt, starkem Wandel unterlegen; überdies haben vermögenswerte rechtliche Befugnisse anderer Art in neuerer Zeit immer mehr Gewicht erlangt und werden heute als Eigentum bezeichnet; Eigentum wurde gleichbedeutend mit Vermögen. Diese gesellschaftswirtschaftlichen Vorgänge sollte eine Eigentumssoziologie schildern und verständlich machen. Statt dessen erörtert

Burghardt die verschiedenartigen, heute in Gebrauch stehenden vermögensrechtlichen Gebilde, und da sie letzten Endes alle zum mindesten einen mittelbaren Bezug auf Sachgüter haben, deutet er sie als nähere oder entferntere Rechtsbeziehungen zwischen dem Eigentümer und den Sachen, ganz im Widerspruch zu der erst gegen Ende beiläufig zitierten Erkenntnis, daß es Rechtsbeziehungen nur zwischen Personen geben kann („relation between persons“, 72). So leitet er die Befugnis, andere Menschen „an seinen Eigentumsstamm (z. B. in einem Betrieb) vertraglich zu binden und über sie ... Herrschaft auszuüben“ (12) nicht aus der Autonomie der beiden Vertragsschließenden ab, sondern aus dem Eigentumsrecht des Arbeitgebers an seinen Produktionsmitteln, und verdeutlicht das auf die denkbar anschaulichste Weise, indem er arbeitsschutzrechtliche Vorschriften, hier die Arbeitszeitverordnung – die doch nicht die Laufzeit der Maschinen begrenzt (man denke an Dreischichtenarbeit!), sondern wie lange der arbeitende Mensch an der Maschine stehen darf –, als Beschränkung des Eigentumsrechts auslegt (21). Ein solches